




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 21. April 2020
Name Isabel Delarue
Durchwahl 0711 231-5716
E-Mail Isabel.Delarue@vm.bwl.de
Aktenzeichen 4-3851.5-04/310
(Bitte bei Antwort angeben!)

Regionale
Polizeipräsidien

 Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 1. April 2020

Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des sogenannten „Corona-Virus“ (SARSCoV-2) wird die Geltungsdauer der am 1. April 2020, AZ: 4-3851.5-04/310 erteilten generellen Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Baden-Württemberg bis einschließlich **30. Juni 2020** verlängert.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.